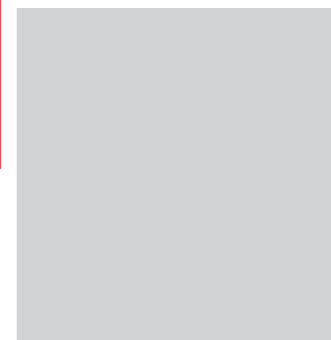




„VERDACHT AUF KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG“

Arbeitshilfe für
pädagogische Fachkräfte in
Tageseinrichtungen für Kinder

Erstellt in Kooperation mit freien Trägern



Diese Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII bei „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ wurde erstellt von der Arbeitsgruppe „Präventiver Kinderschutz“ am Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Mannheim. An der Arbeitsgruppe beteiligt sind: die Psychologischen Beratungsstellen der Caritas, der Evangelischen Kirche und der Stadt Mannheim sowie die Psychologische Beratungsstelle Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e.V., der Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder und die Frühen Hilfen – Netzwerkkoordination Präventiver Kinderschutz.

Herausgeber:

Stadt Mannheim

Dez. III, Bildung, Jugend, Gesundheit

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt

Frühe Hilfen – Netzwerkkoordination Präventiver Kinderschutz

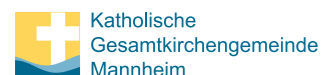
R1, 7 | 68161 Mannheim

68161 Mannheim

Telefon: 0621 / 293-3890

Fax: 0621 293 / 473890

Stand: Oktober 2017



ZEICHEN EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Einleitung

Der § 8a SGB VIII regelt für Jugendhilfeeinrichtungen in Abs. 4 – und damit auch für Tageseinrichtungen für Kinder – das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die im Gesetz erwähnte §8a-Vereinbarung wurde durch das Jugendamt mit allen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder getroffen. Um die Handlungssicherheit der Fachkräfte in den Einrichtungen bzgl. ihres Kinderschutzauftrags zu erhöhen, hat eine interdisziplinäre und trägerübergreifende Arbeitsgruppe am Jugendamt Mannheim die vorliegende Arbeitshilfe entwickelt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

... (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

„Eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ, 1956, S. 350). Dies betrifft das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes.

Woran erkennt man eine Kindeswohlgefährdung?

Anhaltspunkte können Auffälligkeiten und/oder Veränderungen sowohl in der äußeren Erscheinung, wie das Fehlen von Körperhygiene oder ein schlechter körperlicher Zustand, als auch im sozial-emotionalen Erleben und Verhalten des Kindes sein. Es verhält sich zum Beispiel auffallend (verändert) ängstlich, schreckhaft, eingeschüchtert, unterwürfig, aggressiv oder sexualisiert.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gewalt:

Massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne plausible Erklärung. Zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Knochenbrüche.

Seelische Gewalt:

Negatives Selbstbild, starke soziale Unsicherheit, massive Gehemmtheit, ausgeprägtes mangelndes Selbstvertrauen. Verursacht zum Beispiel durch Ablehnung, Erniedrigung, Demütigung, Verängstigung, Bedrohung und Isolierung durch die Bezugspersonen und/oder Personen aus dem sozialen Umfeld, Verweigerung von emotionaler Zuwendung, Zuschreibung einer „Sündenbockrolle“.

Vernachlässigung/Verwahrlosung:

Schlechter körperlicher Zustand, mangelnde medizinische Versorgung und Ernährung, Fehlen von Körperhygiene, unangemessene oder verschmutzte Kleidung.

Sexualisierte Gewalt:

Häufiges Zeigen der Genitalien, Nachahmen von Erwachsenensexualität, häufiges Berühren weiblicher Brüste, Berühren von Genitalien Erwachsener oder Kinder, Aufforderung von Erwachsenen oder Kindern, die eigenen Genitalien zu berühren, Masturbieren mit Objekten, altersunangemessenes Wissen über Sexualität, sexualisierte Übergriffe auf andere Kinder sowie alle anderen Symptome, die Kinder nach einer Traumatisierung zeigen. Körperliche Symptome wie: Hämatome, Rötungen, Verletzungen im Bereich der Genitalien und des Anus, Geschlechtskrankheiten.

Was müssen Sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tun?

1. Wahrnehmen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Sie nehmen Anhaltspunkte wahr (ein „ungutes“ Gefühl, Beobachtungen, Äußerungen, Verhaltensweisen und Merkmale eines Säuglings/Kindes/Jugendlichen und Beobachtungen Dritter) und dokumentieren diese. Äußerungen bitte in wörtlicher Rede festhalten.

2. Einschätzung der Anhaltspunkte innerhalb Ihrer Einrichtung

Sie informieren Ihre Einrichtungsleitung über Ihre Wahrnehmungen und Dokumentationen.

Sehen Sie eine akute Gefährdung (unmittelbare Gefahr an Leib, Seele und Leben), muss von der Einrichtung sofort eine Mitteilung über Kindeswohlgefährdung an die Kinderschutzstelle der Sozialen Dienste der Stadt Mannheim gemacht werden. Wenn Sie sich damit schwer tun, eine akute Gefährdung auszuschließen, dann ist es ratsam, zum Schutz des Kindes in einem solchen Zweifelsfall ebenfalls eine Mitteilung zu machen.

Schätzen Sie die Gefährdung als vorhanden, aber nicht akut ein, müssen Sie eine Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz/insoweit erfahrene Fachkraft (i.e.F.) in Anspruch nehmen.

Hinweis

Keine Informationen an beziehungsweise keine Einbeziehung der betroffenen Familie oder des Kindes/des/der Jugendlichen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen infrage gestellt wird (zum Beispiel bei vermuteter sexualisierter Gewalt). Bei Unsicherheit lassen Sie sich bitte beraten.

3. Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz/i. e. F.

Diese Beratung erfolgt nach Vereinbarung und anonymisiert. Teilnehmende sind die Einrichtungsleitung, die direkt betroffenen Fachkräfte sowie ein Protokollant oder eine Protokollantin.

Über den Beratungsprozess wird von der anfragenden Einrichtung ein Echtzeit-/Ergebnisprotokoll erstellt, das der internen Dokumentation dient.

Ergebnisse dieser Beratung können sein:

- Es gibt **keine gewichtigen Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung.
- Es ist **nicht beurteilbar**, ob es **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung gibt.
- Es gibt **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung und es erscheint möglich, dass diese durch eigene Maßnahmen der Einrichtung und/oder ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (Schutzkonzept) abgewendet werden kann.

- Es gibt **gewichtige Anhaltspunkte** für eine **akute Kindeswohlgefährdung** oder **eine akute Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden**. Durch die Einrichtungsleitung erfolgt eine Mitteilung über Kindeswohlgefährdung an die Kinderschutzstelle.

Bitte beachten

Nach einer **Mitteilung** über eine Kindeswohlgefährdung geht die Verantwortung für den weiteren Prozess der Kindeswohlklärung an die Sozialen Dienste der Stadt Mannheim über. Kinderschutz ist Aufgabe einer Verantwortungsgemeinschaft: Die Verantwortung für das Kind verbleibt bei der Einrichtung. Sollte sich die Situation des Kindes nicht verbessern oder weiter verschlechtern, muss gegebenenfalls erneut eine Mitteilung gemacht werden.

